

IV. Preisrichtsätze.

Preisrichtsätze bestehen weder von seiten des Landesverbandes noch von seiten der Innungen.

V. Löhne.

In der Anlage überreichen wir eine Abschrift des z. Zt. in Breslau geltenden Tarifes für die Arbeitnehmer des Schuhmacherhandwerks*) und bemerken dazu, daß etwa 90 % der Arbeitnehmer, nämlich die in Kleinbetrieben beschäftigten, den Minimaltarif von 52 Pfg. pro Stunde bezahlt erhalten.

In der Provinz sind die Lohnsätze niedriger. Es werden gewöhnlich 40—45 Pfg. gezahlt, stellenweise auch bis 50 Pfg.

Die Kostgeldbeihilfen der Lehrlinge werden gewöhnlich nach den Richtsätzen der Handwerkskammer Breslau gezahlt.

VI. Reingewinn-Errechnung.

Unter Zugrundelegung der Erfahrungen von buchführenden Schuhmachern und unter Berücksichtigung aller den Reingewinn bestimmenden Faktoren halten wir die Annahme folgender Reingewinnsätze für berechtigt:

1. Meister allein	Umsatz: 1500—3000 <i>Rm.</i> , Reingewinn: 25—30 % = 525—900 <i>Rm.</i>
2. „ mit 1 Gehilfen „	3000—4500 „ „ 25 % = 750—1125 <i>Rm.</i>
3. „ „ 2 „	4500—6000 „ „ 20 % = 900—1200 „
4. „ „ 3 „	6000—8000 „ „ 18 % = 1080—1440 „
5. „ „ 4 „	8000—11000 „ „ 15 % = 1200—1650 „

Wie schon erwähnt, ändern sich diese Zahlen bei der Haltung von Lehrlingen insofern, als der Umsatz für das Halten je eines Lehrlings um 500 *Rm.* höher anzusetzen ist. Damit steigt dann auch entsprechend der Reinverdienst.

Wir möchten nicht verfehlen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die errechneten Gewinn- und Umsatzzsätze nur anwendbar auf voll beschäftigte Betriebe sind, und dementsprechend in den vielen Betrieben, deren Produktionskapazität nicht voll ausgenutzt werden kann, herabzusetzen sein werden.

Sofern neben dem rein handwerklichen Betriebe auch Handel betrieben wird, wäre dieser Umsatz, der fakturenmäßig nachgewiesen werden könnte, getrennt zu errechnen.

Der Reinverdienst aus dem Handel kann mit 8—10 % des Umsatzes in Ansatz gebracht werden.

VII. Konjunkturverhältnisse.

Es ist kurz zu bemerken, daß das Jahr 1926 aus drei Gründen wirtschaftlich wesentlich ungünstiger für das Schuhmachergewerbe war, wie das Jahr 1925. Einmal machte sich, wie auch in den anderen Berufen, die gesunkene Kaufkraft der breiten Masse im Umsatz und Preise herabsetzender Weise bemerkbar. Dazu kommen die großen Verluste an Arbeit für das reelle Schuhmachergewerbe, die durch das immer weiter um sich greifende Puschertum bedingt waren. Schließlich ist das Gewerbe auch durch das Eingreifen von Behörden, Verbänden usw. erheblich geschädigt worden, indem diese Stellen von sich aus Reparaturanstalten als Regiebetriebe gründeten und so den selbständigen Handwerkern die Arbeit entzogen.

4. Landesfinanzamt Hannover (Bezirk der Hwk. Aurich, Braunschweig, Hannover, Harburg, Hildesheim, Osnabrück und Stadthagen).

Siehe Tabellen auf Seite 126/127.

Lehrlinge (Sp. 6) sind hier vom 1. Lehrjahr ab in Anrechnung gebracht.

Bei der Festsetzung des Materialverbrauchs (Sp. 7) ist berücksichtigt daß die Schuhmacher fast ausschließlich mit Reparaturarbeiten beschäftigt sind. Fertigt im Einzelfall ein Schuhmacher verhältnismäßig viel Neuarbeit an, so ist der Materialverbrauch entsprechend zu erhöhen.

(Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927).

*) Hier nicht mit veröffentlicht.